

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma PFLAUM & SÖHNE Bausysteme GmbH, 4050 Traun

I. ALLGEMEINES

1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und sinngemäß auch für Leistungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wurde. Mündliche Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung.

2. Für sämtliche Abschlüsse sind allgemein diese Bedingungen maßgebend. Allfällige Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht. Sie werden nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

3. Die Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen.

4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten u. dgl. sind nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist.

5. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets unser geistiges Eigentum unter Schutz der einschlägigen Gesetzesbestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.

6. Unvorhergesehene Lieferhindernisse, beispielsweise Streik, Ausfall von Materialanlieferungen, Unterbindung der Verkehrswege, Fälle höherer Gewalt, berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

II. AUFTRAGSÜBERNAHME RÜCKTRITTSRECHT SEITENS AUFTRAGNEHMERS

Die Auftragsübernahme erfolgt ausschließlich durch Auftragsbestätigung. Wird von uns festgestellt, dass die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder die Auftragsausfertigung den erforderlichen Ansprüchen nicht genügt, so steht uns das Rücktrittsrecht zu, bzw. ist es uns gestattet, Vorauszahlung oder hinreichende Sicherstellung zu verlangen.

III. PREISE

1. Alle Preise verstehen sich ohne Montage, ohne Versicherung und sonstige Nebenkosten ab Werk, LKW verladen. Die Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird gesondert verrechnet.

2. Die Preise errechnen sich aus den Kosten zum Zeitpunkt der Preisbekanntgabe. Sollten sich Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so gehen diese Änderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Auftraggebers.

3. Bei Vertragsabschluss, mit Offenlassung der Preise wird der am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet.

4. Berechnungsfehler werden zu Gunsten bzw. zu Lasten des Auftraggebers nachverrechnet.

5. Sämtliche Abrechnungen erfolgen laut unseren Ausführungsplänen und Stücklisten und nach tatsächlich gelieferter Menge. Die Fläche der Bauelemente wird größte Länge x Baubreite berechnet. Schrägschnitte, Ausschnitte und Anarbeiten werden gesondert verrechnet.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. 30 % bei Auftragserteilung.
Rest nach Lieferung bzw. Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen netto. Ein Skonto muss extra vereinbart sein – die angegebenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen zum üblichen Banksollzinssatz verrechnet. Überdies gehen sämtliche Mahn- Inkasso- und Gerichtskosten zu Lasten des Auftraggebers.

3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückhalten. Eine Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen ist nur bei Erteilung einer Gutschrift durch uns möglich.

4. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber ohne Verpflichtung zum Protest angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware, bleibt diese unser Eigentum. Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, die Ware im Rahmen seines Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Zu erwartende oder bereits vollzogene Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind, soweit solche unser Vorbehaltseigentum berühren, uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Bis zu dieser

Verständigung hat der Auftraggeber auf seine Kosten alle zu Abwehr des exekutiven Eingriffes zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten der Exzindierung sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Im Falle einer Weiterveräußerung durch den Auftraggeber gilt dessen Kaufpreisforderung samt allen Nebenrechten bis zur vollständigen Befriedigung unserer Forderungen als an uns abgetreten.

Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sind wir berechtigt, dem Auftraggeber das Benützungsrecht an unserer Ware ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen. Ebenso dürfen wir den Vertragsgegenstand freihändig verwerfen und zunächst alle Spesen abdecken, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche.

VI. LIEFERFRIST

1. Die von uns angeführten Lieferfristen sind freibleibend, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart werden. Die immer nur als annähernd zu betrachtende Lieferfrist gilt frühestens mit Annahme der Bestellung bzw. mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nie vor endgültiger Klärung aller technischen Lieferdetails, und der finanziellen Voraussetzungen.

2. Wir sind stets um eine termingerechte Auslieferung bemüht. Wird die von uns angegebene Lieferfrist um 14 Tage überschritten, so ist der Auftraggeber, nach Gewährung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, ohne jedoch Schadenersatzansprüche stellen zu können.

3. Nimmt der Auftraggeber die vertragsmäßig bereitstehende Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, so sind wir berechtigt, Erfüllung zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen und hierfür ab vereinbarten Abholtermin Lagerkosten in Höhe von 5 % p. m. des Auftragswertes an den Auftraggeber zu verrechnen. Bei nicht fristgerechter Abnahme der Ware durch den Auftraggeber behalten wir uns Schadenersatzansprüche aus diesem Titel vor.

4. Unsere Lieferung gilt als erfüllt:

- a) bei Lieferung ab Werk mit der Meldung der Versandbereitschaft,
- b) bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung mit dem Abgang der Ware (Übergabe an Spediteur, Bahn, Post, Abholer etc.)

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Für die Dauer von 2 Jahren ab Lieferung leisten wir volle Gewähr für die Funktion unserer Erzeugnisse entsprechend der Bestimmungen der Ö-Normen. Eine Verlängerung dieser Gewährleistungsfrist aufgrund einer allfälligen Mängelbehebung ist ausgeschlossen. Unsere Bauelemente werden nach dem derzeitigen Stand der Technik sorgfältig gefertigt. Die Rohstoffe jedoch kaufen wir von namhaften Werken zu.

2. Etwaige, erkennbare Mängel sind vom Auftraggeber umgehend, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Lieferung und jedenfalls vor einer allfälligen Weiterverarbeitung bei uns schriftlich anzuzeigen.

Wir können nach unserer Wahl:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle verbessern,
- b) die mangelhafte Ware bzw. Teile zwecks Verbesserung auf unsere Kosten abholen,
- c) die mangelhafte Ware bzw. Teile hievon ersetzen.

Eine Gewährleistung bleibt ausgeschlossen, wenn die Ware durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten unsachgemäß montiert oder mangelhaft instand gehalten wurde, ferner, wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durchgeführt wurden. Ebenso sind natürlicher Verschleiß und Beschädigung, die Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, von der Gewährleistung ausgeschlossen.

VIII. STORNO

Im Falle der Stornierung eines bestätigten Auftrages durch den Auftraggeber, verpflichtet sich dieser, eine Stornogebühr im Ausmaße von 10 % des vereinbarten Preises zu bezahlen. Hievon unberührt bleiben Schadensersatzanforderungen unsererseits für bereits erbrachte Leistungen.

IX. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

2. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Linz, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte.

3. Es gelangt österreichisches Recht zur Anwendung.

Traun, im April 2012